



Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V.

wiederbegründet 1948

vormals:

**Provinzialverband der Reit- und Fahrvereine
Schleswig-Holsteins e.V., gegründet 1924**

SATZUNG

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 1. März 1997,

ergänzt gemäß Beschluss der JHV vom 3. März 2001 durch Namens-Änderung in „Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V.“ (vormals: Landesverband der Reit-, Fahr- und Voltigiervereine Schleswig-Holstein e.V.)

ergänzt gemäß Beschluss der JHV vom 12. März 2005 durch Neufassung des § 4 (1), in dem der Erwerb der „Persönlichen Mitgliedschaft“ die Mitgliedschaft im zuständigen Reiterbund voraussetzt.

ergänzt gemäß Beschluss der JHV vom 13. März 2010 durch Neufassung des § 10 Ziff. 2, in dem der Vorstand die Aufgaben der laufenden Geschäftsführung sowie die Ausführung einzelner Verbandsaufgaben ganz oder teilweise dem bestellten Geschäftsführer übertragen kann.

überarbeitet gemäß Beschluss der JHV vom 17. März 2012 durch redaktionelle Neufassung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V. hat seinen Sitz in Bad Segeberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Segeberg eingetragen. Er ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.(FN).

§ 2

Zweck

- (1) Der Verband verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch den Zusammenschluß der in den Reiterbünden erfassten Reit-, Fahr- und Voltigiervereine Schleswig-Holsteins. Der Verbandszweck ist:
 - der Vertretung der Verbandsinteressen im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf Kreis-, Landes- und Bundesebene,
 - den Reit-, Fahr- und Voltigiersport in allen seinen Erscheinungsformen auf der Grundlage des Amateursports zu fördern,
 - die Erziehung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren zu unterstützen,
 - die fachgerechte Ausbildung der Pferde u. der Pferdesportler in allen Disziplinen zu initiieren und z.T. auch selbst durchzuführen,
 - den Pferdesporttreibenden bei den Bemühungen um die Erhaltung ihrer Gesundheit zu helfen und im Zuge dessen auch
 - das Therapeutischen Reiten, Fahren und Voltigieren zu unterstützen,
 - den Tierschutz und somit den fachgerechten Umgang mit dem Pferde sowie dessen ordnungsgemäße Haltung zu fördern,
 - der fachlichen Unterstützung der Pferdebetriebe im Rahmen der satzungsgemäßen gemeinnützigen Zielsetzung des Verbandes, jedoch ohne dabei deren wirtschaftlichen Interessen zu verfolgen,
 - der Förderung des Reitens und Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports in Verbindung mit der Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
 - zum Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz nachhaltig beizutragen und
 - der Pflege aller aus dem Umgang mit dem Pferde zu schöpfenden Werte.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Tätigwerden zu den in Ziff. 1 genannten Zwecken.
- (3) Der Verband lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, konfessioneller und parteipolitischer Art ab.
- (4) Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes nicht mehr als ihren eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes od. bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 16).

§ 3
Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes können sein:
 - gemeinnützige Reit-, Fahr- und Voltigiervereine sowie Reitabteilungen von Sportvereinen, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben,
 - Persönliche Mitglieder als Inhaber/-innen von Pferdebetrieben in Schleswig-Holstein,
 - Anschlußvereine/-Verbände bzw. -Organisationen.
- (2) Die dem Landesverband angehörenden Reit-, Fahr- und Voltigiervereine und Reitabteilungen sind in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt in einem Reiterbund zusammengefasst. Die Reiterbünde sind geborene Mitglieder des Landesverbandes.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um den Reit-, Fahr- und Voltigiersport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der Reit-, Fahr- und Voltigiervereine und Reitabteilungen von Sportvereinen im Landesverband setzt die Mitgliedschaft im Reiterbund u. den Anschluss an den Landessportverband über den Kreissportverband voraus.

Für die „Persönliche Mitgliedschaft“ von Inhaber/-innen von Pferdebetrieben ist die Mitgliedschaft im zuständigen Reiterbund (RB) vorausgesetzt, sofern die betreffende RB-Satzung dies vorsieht. Bereits bestehende alte Direkt-Mitgliedschaften von Pferdebetriebs-Inhabern im PSH und der Deut. Reiterl. Vereinigung (FN) sind ggfs. um die RB-Mitgliedschaft zu ergänzen. Sieht die RB-Satzung keine „Persönliche Mitgliedschaft“ von Pferdebetriebs-Inhabern vor, so ist die Zustimmung des RB für eine Aufnahme in den PSH/die FN vorausgesetzt. Bei „Zuchtbetrieben“ ist nur die Zustimmung des Körbezirks bzw. der regional zuständigen Zuchtorganisation vorausgesetzt.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Eine Bestätigung des Vorliegens der in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen und ggfs. die Satzung sind beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Beirat. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Deren Entscheidung ist endgültig.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Mitglieder der dem Landesverband angeschlossenen Reit-, Fahr- und Voltigiervereine sowie Reitabteilungen von Sportvereinen dürfen nur einem dieser Vereine als „Stamm-Mitglied“ gem. Leistungsprüfungsordnung (LPO) der FN angehören. Weiteren Vereinen können sie als „Nicht-Stamm-Mitglied“ angehören.
- (5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und der FN.

§ 4a
Verpflichtung gegenüber dem Pferd

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,

- (2) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- (3) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (4) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der FN einschließlich ihrer Rechtsordnung sowie den dazu gefassten Beschlüssen und Befugnissen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Schleswig-Holstein). Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) bzw. gegen die an anderer Stelle formulierten Verbandsnormen können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- (5) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch dann geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Austritt
 2. Ausschluss
 3. Vereins/-Betriebs-Auflösung bzw. Inhaberwechsel bei Persönlichen Mitgliedern
 4. Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und mit einer Frist von 3 Monaten dem Vorstand gegenüber durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (3) Mitglieder, die in grober Weise gegen die Satzung, die Interessen des Verbandes oder gegen § 4a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstoßen, können durch den Beirat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen Berufung eingelegt werden (§ 8 Abs. 6 Ziff. 9). Der Rechtsweg ist nicht zulässig.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren mit dem Austritt oder dem Ausschluss jeden Rechtsanspruch auf das Verbandsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 6

Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet. Dieser wird für die dem Landesverband angeschlossenen Reit-, Fahr- und Voltigiervereine sowie Reitabteilungen von Sportvereinen nach der Zahl der Vereinsmitglieder bestimmt. Die Vereine haben für jedes Vereinsmitglied den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Betrag abzuführen.
- (2) Der Jahresbeitrag wird gesondert festgesetzt für die
 1. gemeinnützigen Mitgliedsvereine
 2. Persönlichen Mitglieder als Inhaber/-innen von Pferdebetrieben
 3. für Anschlußvereine/-verbände bzw. -organisationen
- (3) Jedes ordentliche Mitglied ist ferner zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegelder und Umlagen verpflichtet. Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können zeitlich befristet bis zu einem Betrag von bis zu EUR 3,-- je Vereinsmitglied und EUR 25,-- je Persönlichem Mitglied festgesetzt werden, die zu den in § 2 genannten Verbandszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.

§ 7
Organe

Der Verband hat folgende Organe: 1. Mitgliederversammlung
2. Beirat
3. Vorstand
4. Reiterjugend

§ 8
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern sowie den Mitgliedern des Vorstandes und der Jugendleitung.
- (2) Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitgliederstimmen unter Angabe der Gründe beantragt wird.
Zur Tagesordnung müssen folgende Punkte gehören:
 1. Erstattung des Jahresberichtes
 2. Erstattung des Kassenprüfungsberichtes
 3. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 4. Beiträge, ggfs. Aufnahmegelder und Umlagen
 5. Wahlen
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt ist.
- (4) Die Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung ist wie folgt geregelt:
 - Reit-, Fahr- und Voltigiervereine sowie Reitabteilungen von Sportvereinen haben je angefangene 100 Mitglieder nach dem Stand vom 1. Januar 1 Stimme. Stimmberechtigt sind die Beauftragten der Mitglieder.
 - Die Anschluß-Vereine/-Verbände/-Organisationen haben je eine Stimme. Stimmberechtigt sind die Beauftragten der Mitglieder.
 - Die persönlichen sowie alle weiteren Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Geheime Abstimmung erfolgt nur bei Wahlen, wenn dies
 - von einem Drittel der vertretenen Stimmen oder
 - von dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlungbeantragt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes
 2. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 3. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 4. Wahlen
 5. Festlegung der Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen
 6. Annahme und Änderung der Satzung
 7. Auflösung des Verbandes
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 9. Anträge gem. § 4 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 3
 10. Bestätigung der Jugendordnung gem. § 11 Abs. 2
- (7) Für die Annahme und Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.
- (8) Für einen Auflösungsbeschluss bedarf es zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, dass drei Viertel der Zahl der ordentlichen Mitglieder mit ihren Stimmen in der Mitgliederversammlung vertreten sind und dass drei Viertel der vertretenen Stimmen für die Auflösung abgegeben werden.

Ist eine Mitgliederversammlung für die Auflösung des Verbandes hiernach nicht beschlussfähig, so darf eine weitere Mitgliederversammlung zu diesem Zweck frühestens zwei Wochen später stattfinden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

§ 9 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören als ordentliche Mitglieder an:
1. Die Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes
 2. Die Vorsitzenden, Geschäftsführern/-innen und Jugendwarten/-innen der Reiterbünde
 3. Die Vorsitzenden der Anschluß-Vereine/-Verbände/-Organisationen
- Zu seinen Sitzungen sind ferner als beratende Mitglieder einzuladen:
1. der/die Vorsitzende der Landeskommision für Pferdleistungsprüfungen
 2. der/die Referent/-in für Pferdezucht der Landwirtschaftskammer,
 3. die Vorsitzenden und die Geschäftsführer/-innen der anerkannten Pferdezuchtverbände Schleswig-Holsteins,
 4. die Ehrenmitglieder des Verbandes,
 5. drei Vertreter der persönlichen Mitglieder des Verbandes
- (2) Der Beirat beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist zuständig für:
1. Aufnahme neuer Mitglieder
 2. Ausschluss von Mitgliedern
 3. Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
- (3) Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden, seinem/-er Stellvertreter/-in und 3 bis 6 weiteren Mitgliedern von Reit-, Fahr- u. Voltigiervereinen sowie dem/der Landesjugendwart/-in u. seinem/ihrem Stellvertreter/-in. Einer von beiden muß weiblich sein und ist Vertreter/-in der weiblichen Jugend. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Der/die Landesjugendwart/-in und sein/-e Stellvertreter/-in werden von der Reiterjugend gem. § 11 gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durchzuführen.
- (2) Der Verband wird vom Vorstand geleitet. Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung u. des Beirates sowie die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Erfüllung aller dem Verband gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat nach dieser Satzung vorbehalten ist. Der Vorstand kann die Aufgaben der laufenden Geschäftsführung sowie die Ausführung einzelner Verbandsaufgaben ganz oder teilweise dem bestellten Geschäftsführer übertragen. Der Vorstand kann nach Bedarf Fachbeiräte mit bestimmter Aufgabenstellung berufen, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise durch den Vorstand festgelegt wird.
- (3) Der/die Verbandsvorsitzende u. sein/ihre Stellvertreter/-in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, davon der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/-in, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Beirat bedarf.
- (6) Der Vorstand ist nur zu Handlungen berechtigt, die den gemeinnützigen Verbandszweck fördern.

§ 11 Reiterjugend

- (1) Die Reiterjugend ist die Jugendorganisation des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein e.V. Sie wird von den Jungen Reitern/-innen u. Junioren/-innen der dem Pferdesportverband angeschlossenen Reit- Fahr- und Voltigiervereine sowie Reitabteilungen von Sportvereinen gebildet.
- (2) Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die "Jugendordnung", die der Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vorstände der Reiterbünde für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer/-innen und eine/n Stellvertreter/-in, die der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht für jedes Geschäftsjahr zu erstatten haben. Sie können ordentliche und außerordentliche Kassenprüfungen vornehmen.

§ 13 Geschäftsführer/-in

- (1) Der Pferdesportverband bestellt eine/n Geschäftsführer /-in, der/die vom Vorstand gewählt wird. Seine/ihre Vertretungsbefugnis bestimmt sich nach der Geschäftsordnung des Vorstandes. Er /sie ist nur zu Handlungen berechtigt, die den gemeinnützigen Verbandszweck fördern.
- (2) Der/die Geschäftsführer/-in erhält eine angemessene Vergütung.

§ 14 Niederschriften

Der/die Geschäftsführer/-in hat über jede Sitzung der Mitgliederversammlung, des Beirates und des Vorstandes eine Niederschrift zu fertigen, in die die gefassten Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/-in zu unterzeichnen.

§ 15 Ladungsfristen, Mitteilung der Tagesordnung, Sitzungsleitung

- (1) Der / die Verbandsvorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates sowie die Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Mitglieder sind zu der Mitgliederversammlung über das offizielle Verbandsorgan, ersatzweise schriftlich, mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Vorschläge zur Tagesordnung sind dem/der Verbandsvorsitzenden unverzüglich nach Zugang der Einladung einzureichen. Anträge, die nicht in der Tagesordnung benannt sind, können erst nach Einwilligung der Mitgliederversammlung behandelt werden.

- (3) Zu den Sitzungen des Beirats und des Vorstandes kann schriftlich oder mündlich eingeladen werden. Die Ladungsfrist soll in der Regel 1 Woche betragen; sie kann bei Vorliegen wichtiger Gründe unterschritten werden. Die Tagesordnung ist mit der Einladung in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 16

Auflösung und Verbleib des Vermögens

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an "Die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)", die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit gem. den in § 2 der Satzung vorgeschriebenen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 17

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bad Segeberg, den 17. März 2012

Dieter Medow
- Vorsitzender -

Peter-Jürgen Nissen
- Stellv. Vorsitzender -